
Satzung
der Stadt Mannheim
über die förmliche Erweiterung des
Sanierungsgebietes „Neckarstadt-West“
vom 03.11.2020

Aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 03.11.2020 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das mit Beschluss vom 24.07.2018 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „**Neckarstadt-West**“ wird um den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich erweitert. Das Erweiterungsgebiet erhält ebenfalls die Bezeichnung „**Neckarstadt-West**“. In diesem Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll daher durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Befristung

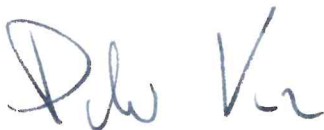
- (1) Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs.3 BauGB eine Frist bis 31.12.2032 beschlossen.
- (2) Kann die Sanierung innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mannheim, den 03.11.2020



Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

